



European Commission  
Frau Gabriele Rautenstrauch  
DG "Taxud" – Unit E1  
Rue Montoyer, 59

**B-1000 Brussels**

10. April, 2008\ME

## **European Commission's Discussion Paper on the Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB): Sector-Specific Formula for the Banking Sector**

Sehr geehrte Frau Rautenstrauch,

wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen für die Möglichkeit, zum ersten Arbeitspapier für einen Aufteilungsmechanismus für den Bankensektor im Rahmen des Projekts „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage in der EU“ Stellung nehmen zu können. Nachfolgend haben wir unsere Anmerkungen zusammengefasst.

### **1. Grundsätzliche Anmerkungen**

Wir begrüßen die bislang sehr konstruktiven Vorschläge der Europäischen Kommission und bitten Sie, dieses richtungsweisende Vorhaben weiter voranzubringen.

Die Idee der Schaffung eines Aufteilungsmechanismus, der von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung einfach zu administrieren und nachzuvollziehen ist, unterstützen wir. Eine Aufteilungsformel sollte grundsätzlich sowenig Spielraum für Gestaltungen wie möglich lassen. Grundsätzlich sollte eine transparente, faire und vergleichbare Behandlung aller Marktteilnehmer (Banken) und ein level playing field in der Europäischen Union sichergestellt werden.

Der vorgeschlagene Ansatz einer Aufteilungsformel bestehend aus den Faktoren Arbeit, Vermögensgegenstände und Umsätze erachten wir als einen guten Ausgangspunkt für eine Diskussion mit den Marktteilnehmern. Eine differenzierte Betrachtungsweise von Banken halten wir für erforderlich, da deren Geschäftstätigkeit, Eigenkapitalausstattung und Ertragsrechnung nachweislich deutlich von anderen Branchen abweicht.



## 2. Der erste Faktor: "Arbeit"

Wir begrüßen ausdrücklich den Kommissionsvorschlag für den ersten Faktor "Arbeit", der aus der Gesamtsumme der Löhne und Gehälter sowie der Gesamtanzahl der Arbeitnehmer errechnet wird, als einen sehr geeigneten Bestandteil der Aufteilungsformel. Diese Bestandteile sind grundsätzlich sehr einfach zu bestimmen und zu berechnen. Möglichkeiten von Gestaltungen zur Senkung der Steuerlast in den einzelnen EU-Staaten sehen wir nicht. Die Aufteilung ist klar, transparent und für einen Dritten gut nachzuvollziehen. Im Bestandteil jährliche Lohnsumme wird durch den „variablen“ Anteil „Bonifikationen“ bzw. Sonderzahlungen auch der Ertragssituation des Unternehmensteils in dem jeweiligen Mitgliedstaat Rechnung getragen. Zudem beziehen sich die Daten (Lohnsumme) nicht auf Stichtage, z.B. 31.12., sondern repräsentieren eine gesamte Periode (ein gesamtes Geschäftsjahr), so dass unterjährige Schwankungen geglättet werden.

Bitte gestatten Sie uns folgende Vorschläge für den Faktor Arbeit:

- Die Personalkosten sollten nicht nur die direkten Kosten (Lohn, Gehalt, Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für die Altersvorsorge, variable Sonderzahlungen), sondern auch indirekte Kosten beinhalten. Diese könnten sein: IT-Kosten pro Mitarbeiter, Kosten für Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter, anteilige Raumkosten. Dies wird in der Praxis bereits jetzt bei der Kalkulation der Kosten für Headcount berücksichtigt und für das interne Managementsystem bereitgestellt.
- Zudem sollten Personalkosten an einen Konsumentenpreisindex gekoppelt werden. Dies ist derzeit ebenfalls gängige Praxis bei der Kalkulation der Personalkosten.
- Kosten für ausgelagerte Tätigkeiten und Dienstleistungen sowie vice versa ingesourcte Tätigkeiten sollten nicht in diesen Faktor mit einbezogen werden.
- Zudem sollte rekrutiertes Personal von Dritten (z.B. für Reinigung, Sicherheitsdienstleistungen) nicht in diesem Faktor Berücksichtigung finden.
- Die Gesamtanzahl der Arbeitnehmer (inklusive Management) sollte im Durchschnitt der 12 Monate des Geschäftsjahres ermittelt werden, um Schwankungen auszugleichen.
- Beide Bestandteile des Faktors Arbeit, Lohnsumme und Anzahl der Mitarbeiter, sollten, wie vorgeschlagen, gleich stark gewichtet werden.

## 3. Der zweite Bestandteil der Formel: "Vermögensgegenstände"

Grundsätzlich ist u.E. nur die Summe der Sachanlagen („fixed tangible assets“) für eine Aufteilung geeignet. Unter Sachanlagen sind Gebäude, Grundstücke, technische Anlagen



und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (IT, Büromobiliar etc.) zu verstehen. Diese Vermögensgegenstände dienen dem Unternehmen dauerhaft, unterliegen einer sehr geringen Fluktuation, weil sie grundsätzlich nicht sehr schnell übertragen werden können.

Grundsätzlich unterscheiden sich Sachanlagen von Banken von denen anderer Unternehmen, z.B. Industrie- oder Handelsunternehmen. Hauptsächlich weisen Banken IT-Systeme, etwa Buchhaltungssoftware, Systeme für das Clearing & Settlement von Wertpapieren, Kreditverwaltungssysteme und Zahlungsverkehrssysteme, als Sachanlagen aus. Technische Anlagen und Maschinen werden bei Banken nicht in den Bücher vermerkt, da nicht existent. Grundstücke und Gebäude sind ebenfalls selten bei Banken insbesondere bei Tochtergesellschaften und Filialen (in Deutschland) vorhanden, da die (oft kleineren Einheiten) die Miete für ein Bürogebäude einem Kauf regelmäßig vorziehen.

Grundsätzlich unterstützen wir die Idee, dass die Bemessungsgrundlage für Sachanlagen der Buchwert nach Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungen im jeweiligen Mitgliedstaat sein sollte.

Bei allen anderen Positionen der Aktivseite von Banken haben wir im Hinblick auf eine Geeignetheit für den Aufteilungsmechanismus Bedenken, da sich grundsätzlich das Problem der funktionellen und risikobasierten Zuordnung von Aktiva zu den Konzern-einheiten ergibt (vgl. auch OECD-Papier zur Gewinnzuordnung zur Betriebsstätte vom Dezember 2006). Der Ansatzpunkt „Buchhaltung“ ist hier grundsätzlich nicht unproblematisch, da regelmäßig folgende Fragestellungen auftreten:

- Wer ist der (alleinige/anteilige) wirtschaftliche Eigentümer?
- Wer trägt das vollständige oder anteilige Risiko der Aktivposition?
- Wer übernimmt die Haupt- oder Schlüsselfunktion der Transaktion?
- Wem steht die ausschließliche Verwertung oder Nutzung der Vermögensgegenstände zu?
- Wer erhält die erwirtschafteten Erträge und wer trägt die möglichen Aufwendungen?

Beispielhaft sei hier an folgende Problemkreise bei Banken erinnert:

- zentrales Risikomanagement bei der Hauptniederlassung,
- Buchung von Krediten und Kreditlinien auf Initiative und im Auftrag der Hauptniederlassung bei den Betriebsstätten,
- zentrale Verbuchung von weltweit gehandelten Wertpapieren bei einer zentralen Stelle im Bankkonzern (central booking) sowie
- das Handeln mit Wertpapieren (direkt vor Ort oder remote access).

Letztendlich wird es hierbei immer zu Annahmen und somit zu einem geschätzten bzw. fiktiven Ergebnis kommen.



Grundsätzlich eignen sich immaterielle Vermögensgegenstände, Finanzanlagen sowie alle Positionen des Umlaufvermögens nicht für eine Bemessungsgrundlage, da sie einfach und relativ schnell übertragbar sind. Insbesondere Positionen, die durch Wertpapiergeschäfte entstanden sind (Eigen- und Kommissionsgeschäfte, Leerverkäufe, Wertpapierleihe und repurchase agreements etc.) würden eine kaum lösbare Allokationsfrage aufwerfen. Zudem ergeben sich weit reichende Bewertungsprobleme gerade beim Umlaufvermögen. Durch eine Marktbewertung sind extreme Schwankungen (und eine mögliche Besteuerung von Scheingewinnen) möglich. Die Bestimmung und Berechnung der Bemessungsgrundlage wäre deshalb schwierig und letztendlich kaum noch transparent, da sie nur noch Experten verständlich wären.

Sofern daran gedacht würde, Finanzanlagen und Wertpapiere zu berücksichtigen, müssten ebenfalls zukünftige Entwicklungen, z.B. Finanzinnovationen, berücksichtigt werden. Eine allgemeine Definition, die zukünftigen Entwicklungen entsprechend „Luft“ lässt, wäre u.E. kaum zu finden.

Verbindlichkeiten, Bilanzsumme und außerbilanzielle Positionen erachten wir nicht für geeignete Faktoren für einen Aufteilungsmechanismus. So werden im Hinblick auf die außerbilanziellen Positionen, z.B. auf Grund von bankaufsichtsrechtlichen „Erleichterungen“ gem. EG-Richtlinie, große Volumina von unwiderruflichen Kreditzusagen von dem Stammhaus bei den Betriebsstätten platziert, da EWR-Filialen mit EU-Pass diese Positionen nicht mit Eigenkapital unterlegen müssen. Die Einräumung dieser Kreditlinien erfolgt meist ausschließlich im Auftrag und auf Initiative des Stammhauses. Die Betriebsstätte fungiert nur als Vermittler und Buchungsstelle, so dass diese Positionen dem Stammhaus zuzuordnen wären.

#### **4. Der letzte Faktor der Formel: „Umsätze“**

Große Bedenken haben wir bei jeglichen Ertragszahlen von Banken, den „Umsatzerlösen“. Grundsätzlich ist zu bescheinigen, dass Banken über keine „Umsatzerlöse“, sondern über ein „Zins- und Provisionsergebnis“ sowie ein „Nettoergebnis aus Finanzgeschäften“ verfügen.

Eine Bezugnahme auf Zinsen oder Provisionen würde dazu führen, dass eine abschließende Definition zu den einzelnen „Ertragsarten“ erforderlich wäre. Hierbei müssten zukünftige Entwicklungen und Innovationen von Finanzprodukten bereits jetzt in den entsprechenden Definitionen berücksichtigt werden. Dies ist nach unserer Auffassung kaum zu leisten.

Der Vorschlag, den Umsatz oder den Ertrag denjenigen Mitgliedstaaten zuzuordnen, in denen der Kunde und nicht der Leistungserbringer (die Bank) seinen Sitz hat, erachten wir als sehr problematisch. Ansatzpunkt sollte richtigerweise die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MWStRili) sein. In Art. 43 der MWStRili wird als Ort der Dienstleistung, der Ort genannt, „an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit



oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird“. Grundsätzlich sollte die Dienstleistung dort besteuert werden, wo der Faktor „Labour“ angesiedelt ist, das heißt dort, wo die Arbeitnehmer der Bank sind sowie Lohn und Gehalt gezahlt wird.

Folgendes Beispiel unterstreicht unsere Bedenken: Aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen werden große Volumina an außerbilanziellen Positionen (unwiderrufliche Kreditzusagen) von der Hauptniederlassung bei Betriebsstätten platziert, da EWR-Filialen mit EU-Pass für diese Positionen nach der europäischen Richtlinie kein bankaufsichtsrechtliches Eigenkapital unterlegen müssen. Die Einräumung erfolgt ausschließlich im Auftrag und durch Initiative des Stammhauses; das Kreditkomitee ist dort angesiedelt. Die Betriebsstätte fungiert nur als Vermittler und Buchungsstelle. Nach der vorgeschlagenen Theorie der Zuordnung des Umsatzes zum Sitzland des Kunden müssten die Kreditlinien am Sitz des Kunden und nicht am Sitz des Stammhaus, durch dessen Initiative die Vergabe erfolgte, zugeordnet werden.

Die „spread throw-back rule“, nach der „Umsätze“ in den Mitgliedstaaten, in denen keine Unternehmenseinheiten angesiedelt sind, den anderen Mitgliedstaaten mit Unternehmenseinheiten nach einem Schlüssel zugerechnet werden, erachten wir auf Grund der fehlenden Transparenz und der Kompliziertheit als ungeeignet.

## 5. Vorschläge für Alternativen für den Aufteilungsmechanismus

Eine Aufteilung könnte jenseits von Ertragszahlen und Vermögensgegenständen nach der Anzahl der getätigten Geschäftsabschlüsse oder der bestehenden Vertragsbeziehungen in der jeweiligen Periode vorgenommen werden, z.B.

- (neu) abgeschlossene Kreditverträge,
- Anzahl der Garantien und Bürgschaften,
- Anzahl der Einlagen von Nichtbanken,
- Anzahl der Konten/Depots (Bestandsdaten und Neueröffnungen),
- Anzahl der Emissionen von Wertpapieren,
- Anzahl der getätigten Wertpapiergeschäfte,
- Anzahl der Transaktionen im Investment Banking.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich diese Daten je nach Geschäftsaktivitäten der Banken deutlich von einander unterscheiden können (vgl. Investmentbank versus Universalbank). U.E. handelt es sich dabei jedoch um recht brauchbare Orientierungsgrößen, die als alternative Faktoren für den Aufteilungsmechanismus nützlich sein könnten. Zudem dürften diese Statistiken sowohl in der Konzernspitze als auch in den jeweiligen Unternehmenseinheiten relativ gut verfügbar sein.

Im Falle eines Konsortialkredits, einer Emission oder einer Transaktion im Investment Banking sind regelmäßig mehrere Konzerneinheiten beteiligt. Eine Aufteilung könnte dann



nach der Anzahl der beteiligten Mitarbeiter vorgenommen werden, z.B. M&A-Transaktion in Deutschland, bei der 4 Mitarbeiter der Hauptniederlassung London und 1 Mitarbeiter der Betriebsstätte in Frankfurt beteiligt sind; Ergebnis: 0,8 UK und 0,2 Deutschland.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Anmerkungen weitergeholfen zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen und ein persönliches Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Tolckmitt

gez. Markus Erb